



# Markt Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Montag, den 19.01.2015  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 23:00 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Lärmschutzwall entlang A 3; Vorstellung der Voruntersuchung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Beauftragung eines Planers
- 2 Schulturnhalle und ehemaliges Hallenbad Helmstadt; Vorstellung von Entwurfsvarianten durch das Arch.Büro Gruber Hettiger Haus
- 3 Bauantrag: Nutzungsänderung des Speichers über einer bestehenden Garage zu einer Wohnung auf Fl.Nr. 4385/3, Hochstattstr. 22, Helmstadt
- 4 Bauantrag: Umbau und Nutzungsänderung der bisherigen Kegelbahn zu Tagungs- und Lagerräumen auf Fl.Nr. 1, Würzburger Str. 23, Helmstadt
- 5 Bauantrag: Teilabbruch und Umbau einer Scheune auf Fl.Nr. 68, Frankenstr. 8, Holzkirchhausen
- 6 Bauantrag: Aufstellung einer Containeranlage und Nutzungsänderung einer Werkstatt zum Lager auf Fl.Nr. 836, Würzburger Str. 58, Helmstadt
- 7 Bauantrag: Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 675/10, Am Stöckig 10, Holzkirchhausen
- 8 Versetzen von Straßenlampen an Baugrundstücken; Anträge betr. Baugrundstück Fl.Nr. 3700/4 Helmstadt und Baugrundstück Fl.Nr. 675/10 Holzkirchhausen

- 9** Umbau und Sanierung des Kindergartens Helmstadt; Wartungsvertrag für die technischen Anlagen der Lüftungsinstallation
- 10** Umbau und Sanierung des Kindergartens Helmstadt; Wartungsvertrag für die technischen Anlagen der Sanitärinstallation
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 11.1** Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer; Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht
- 11.2** Ablöse der Baulast am Aufsatz des Kirchturms in Helmstadt; Sachstandsmitteilung
- 11.3** Verwaltungsgemeinschaftsumlage; Bescheid für das Haushaltsjahr 2015
- 11.4** Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt; Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014
- 11.5** Schulverbandsumlage; Bescheid für das Haushaltsjahr 2015
- 11.6** Schulverband Helmstadt; Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014
- 11.7** Steuerfreiheit für die Privatnutzung mobiler Endgeräte für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger
- 11.8** Wasserversorgung; Defekt der Pumpe im Brunnen II der Eigenwasserversorgung
- 11.9** Straßenausbau Bayernstraße - Turnhallenweg: Anliegerversammlung
- 11.10** Schreiben des Kath. Pfarramtes betr. Neubau Pfarrheim; Sachstandsmitteilung
- 11.11** Bürgerversammlung am 18.03.2015

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Martin, Edgar

## Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Müller, Jürgen

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

## Schriftführer

Dittmann, Klaus

## Gäste/Referenten

Beuerlein, Steffen zu TOP 1 öT

Haus, Manuel zu TOP 2 öT

Hettiger, Johannes zu TOP 2 öT

Weimann, Arno Dipl.-Ing. (Univ.) zu TOP 1 öT

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Sporn, Peter krank

## Öffentlicher Teil

<b>TOP 1      Lärmschutzwall entlang A 3; Vorstellung der Voruntersuchung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Beauftragung eines Planers</b>
---

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 grundsätzlich beschlossen, das Projekt eines Lärmschutzwalls entlang der A 3 zusammen mit der Firma SBE zu entwickeln. Zur Fortführung des Themas sind heute Herr Beuerlein von der Firma SBE und Herr Weimann vom Ingenieurbüro Weimann, Dettelbach, anwesend. Herr Beuerlein hat vom Büro Weimann bereits Voruntersuchungen durchführen lassen, die Herr Weimann dem Marktgemeinderat vorstellt.

Um einen Lärmschutzwall errichten zu können, bedarf es eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Helmstadt.

Da der Markt personell nicht dazu in der Lage ist, den Bebauungsplanentwurf selbst aufzustellen sowie die zeichnerische Darstellung der Änderung des FNP durchzuführen, müsste dazu ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt werden. Dabei würden dem Markt Aufwendungen entstehen, die nicht durch Beiträge oder Gebühren nach BauGB oder KAG finanziert werden können. Die Firma SBE hat sich dazu bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen.

Um der Firma SBE die Beauftragung eines Planungsbüros zu ermöglichen, bedarf es eines städtebaulichen Vertrages (Anlage). Für die spätere tatsächliche Ausführung ist dann noch ein detaillierter Durchführungsvertrag abzuschließen.

Zunächst erklärt Herr Weimann, dass sein Büro bereits vergleichbare Maßnahmen an der an der Autobahn A 70 im Bereich der Gemeinden Sennfeld und Gochsheim abgewickelt hat und von daher über die entsprechende Erfahrung für die vorliegende Aufgabenstellung verfügt. Er erläutert den grundsätzlichen formalen Unterschied zwischen einem Lärmschutzwall, der im Zuge des Autobahnbaus wegen der Überschreitung von Lärm-Grenzwerten aufgrund von Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss gebaut werden muß und einer Verwallung, die baulich einem Lärmschutzwall entspricht, jedoch privat bzw. von einem Dritten auf freiwilliger Basis errichtet wird, um die Schallschutzsituation allgemein zu verbessern. Für die Verwallungsanlagen ist eine baurechtliche Genehmigung durch das Landratsamt erforderlich, die nur erteilt werden kann, wenn die Verwallungsanlage einen wesentlichen Lärmschutzgewinn erbringen wird, was im entsprechenden Verfahren darzulegen ist. Ist dies nicht der Fall, wäre ein deponierechtliches Verfahren durchzuführen, was hier nicht in Frage kommt. Insgesamt konnte in den Vorabstimmungen mit dem Landratsamt jedoch geklärt werden, dass dieser Lärmschutzgewinn grundsätzlich erreichbar ist und insoweit der baurechtliche Verfahrensweg beschritten werden kann.

Anhand von Lageplänen mit Isophonenlinien und entsprechenden Lärmwert-Tabellen für die Ortslagen Holzkirchhausen und Helmstadt stellt er die örtliche Situation, die Verläufe der jeweiligen Grenzwert-Linien und die Lärmwert-Situation in den Ortslagen ohne und mit einer Verwallungsanlage dar.

Für Holzkirchhausen ist eine Verwallungsanlage von ca. 1.400 m Länge etwa auf Höhe von Strecken-km 265+500 – 266+800 vorgesehen, die je nach Geländeverlauf eine Höhe zwischen 3,5 m und 10 m erhalten soll. Dadurch ist eine Verringerung der Lärmbelastung von bis zu ca. 4 dBA erreichbar, wobei eine Verringerung von 3 dbA einer Halbierung der Verkehrsmenge und des damit verbundenen Lärms bzw. einer Verdoppelung des Abstands zwischen Bebauung und Lärmquelle entspricht.

Diese Verbesserung der Lärmsituation gilt in etwa auch für die Ortslage Helmstadt. Hier ist an einzelnen Messorten sogar eine Lärmreduzierung um 6 dBA nachweisbar. In Helmstadt soll die Verwallungsanlage ab der Photovoltaikanlage ostwärts mit einer Länge von ca. 800 m errichtet werden.

m auf Höhe von Strecken-km 267+900 – 268+700 mit einer Höhe von 8,00 m – 10,00 m errichtet werden.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufs und des damit verbundenen Zeitrahmens erläutert Herr Weimann, dass bei heutiger Beschlussfassung der Beschluss der Verwaltungsvereinbarung sowie der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung im März 2015 erfolgen könnten; parallel dazu müsste der notwendige Grunderwerb erfolgen. Dann könnte etwa im Herbst der baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigungsantrag eingereicht werden; bei reibungslosem Verfahrensablauf könnte dann ggf. im Frühjahr 2016 mit der Ausführung begonnen werden.

Auf Rückfrage aus dem Marktgemeinderat hinsichtlich einer evtl. Belastung des Wallmaterials erklärt Herr Weimann, dass nur unbelastetes oder maximal leicht belastetes Material eingebaut werde, da die Verwendung stärker belasteten Materials sowohl im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben als auch im Hinblick auf die Übernahme der fertigen Verwaltungsanlage durch die Autobahndirektion in deren Baulast ausscheidet.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Vortrag bei Herrn Beuerlein und Herrn Weimann, die die Sitzung verlassen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorliegenden städtebaulichen Vertrag zur Beauftragung eines Planers abzuschließen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 2</b>	<b>Schulturnhalle und ehemaliges Hallenbad Helmstadt; Vorstellung von Entwurfsvarianten durch das Arch.Büro Gruber Hettiger Haus</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Das Thema der zukünftigen Nutzung der Schulturnhalle und des ehemaligen Hallenbades des Marktes Helmstadt steht schon seit mehreren Jahren im Raum und konnte bis jetzt aus verschiedenen Gründen, insbesondere der Vorrangigkeit anderer dringlicher Maßnahmen, nicht in Angriff genommen werden.

Das Arch. Büro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld, hat die bestehenden Verhältnisse vor Ort in Augenschein genommen und verschiedene grundsätzliche Entwurfsvarianten erarbeitet, die die Herren Architekten Hettiger und Haus dem Marktgemeinderat in der Sitzung vorstellen.

Hierzu erläutert Herr Hettiger zunächst den Hintergrund dieses Projektes, das seit ca. 2003 im Rahmen der damaligen Planungen für die Generalsanierung der Verbandsschule im Raum steht. Damals hatte sein Büro die Voruntersuchungen erarbeitet, die anschließende Generalsanierung konnte jedoch aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben aus dem EU-Recht nicht ebenfalls an sein Büro vergeben werden. Auf seine damaligen Untersuchungsergebnisse bzw. Bestandserfassungen und die entsprechenden Kostenberechnungen kann er jedoch heute zum Einstieg in die Planungen zurückgreifen.

Damals wurde der Bauteil D (Turn- und Schwimmhalle) im Zusammenhang mit der Zukunftssituation der damaligen Hauptschule aus der Generalsanierung herausgenommen, sodass der Handlungsbedarf hinsichtlich des Bauteils D heute noch besteht.

Herr Haus erläutert nun für jedes Geschoss des Bauteils D den Bestand und mögliche Nutzungskonzepte.

Für das Erdgeschoss (= Turnhallengeschoss) stellt er zwei Varianten eines Nutzungskonzeptes vor, in dem alle Räume dem heutigen Standard angepasst, aber unterschiedlich zugeschnitten und angeordnet werden, vor allem werden Umkleiden, Toiletten und Duschen für die Schüler auf den aktuellen Stand gebracht, das Gleiche gilt für die entsprechenden Räume der Lehrer. Hier erscheint Variante 1 insgesamt als die Bessere.

Für das Untergeschoss (= Schwimmbadgeschoss) stellt er den Bestand und drei Varianten eines Nutzungskonzeptes vor. Diese Varianten unterscheiden sich insbesondere in der unterschiedlichen Anordnung der Nutzräume (Umkleiden, Räume die später für die Nutzung durch Vereine vorgesehen sind etc.), der WC's, der Cateringbereiche, der Lagerräume wie z.B. Stuhllager etc. Die Varianten berücksichtigen unterschiedlich stark die Möglichkeiten durch natürliche Belichtung und die Zugangs- bzw. Zufahrtmöglichkeiten zu bestimmten Bereichen. Hier scheint die Variante 3 die bestmöglichen Voraussetzungen zu bieten.

Für das Kellergeschoss (= Schwimmbecken, Haustechnik, Lagerräume) stellt er den Bestand und eine Variante eines Nutzungskonzeptes vor, die u.a. den unterschiedlichen Umgang mit dem bisherigen Schwimmbecken vorsieht. Es wird das Einziehen einer Decke und Nutzbarmachung als Lagerräume und alternativ die Verfüllung des bisherigen Schwimmbeckens erläutert.

Anschließend stellt er das gesamte Nutzungskonzept für alle Geschosse in einer Schnittzeichnung dar.

Grundsätzlich umfasst die anstehende Maßnahme die Ertüchtigung der Gebäudehülle und der Haustechnik nach den heutigen Anforderungen; ein weiterer Schwerpunkt der Planungen ist die statische Bewertung der Gebäudesituation.

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass Ende Februar das Klausurwochenende des Marktgemeinderates stattfindet, deshalb wäre es wünschenswert und hilfreich, wenn zu diesem Termin bereits Kostenaussagen des Büros als Beratungsgrundlage vorliegen würden.

Das Büro wird sich trotz des engen Zeitrahmens bemühen, bis zum Klausurwochenende des Marktgemeinderats auf der Basis der damaligen Kostenermittlungen einen aktualisierten groben Kostenvergleich zwischen Sanierung und Neubau (d.h. einem Abbruch bis einschließlich Kellergeschoß) vorzulegen.

Danach kann eine konkrete Entscheidung über die vorgestellten Nutzungsvarianten getroffen werden.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Vortrag bei Herrn Hettiger und Herrn Haus, die die Sitzung verlassen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, bei den Planungen für die Schulturnhalle für das Erdgeschoß die Nutzungsvariante 1, für das Untergeschoss vorrangig die Nutzungsvariante 3 und für das Kellergeschoß die Nutzungsvariante 1 weiterzuerfolgen. Das Arch. Büro Gruber

Hettiger Haus wird mit der Fortführung der Planungen und insbesondere mit den entsprechenden Kostenermittlungen beauftragt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 2

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3      Bauantrag: Nutzungsänderung des Speichers über einer bestehenden Garage zu einer Wohnung auf Fl.Nr. 4385/3, Hochstattstr. 22, Helmstadt</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 10.11.2014, eingegangen am 20.11.2014, wurde das o.g. Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO eingereicht. Diese wurden mit Schreiben vom 26.11.2014 an den Antragsteller zurückgegeben, da aus sonstigen Gründen im Sinne des § 58 Abs. 4 BayBO die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für notwendig gehalten wird. Hierbei handelt es sich konkret um den Sachverhalt, dass die Wohnnutzung für das Obergeschoss einer Grenzgarage beabsichtigt ist. Der Standort an der Grundstücksgrenze widerspricht dabei dem baurechtlichen Grundsatz, dass Gebäude einen Grenzabstand einzuhalten haben und nur Ausnahmefälle z.B. die sog. Grenzgaragen, hiervon abweichen können.

Durch die Nutzungsänderung des Raumes über der Grenzgarage zur Wohnnutzung verliert diese ihren bisherigen baurechtlichen Status; die Nutzungsänderung stellt damit einen abstandsflächenrelevanten Sachverhalt dar, der der Überprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens bedarf und deshalb vom ursprünglich beantragten Genehmigungsfreistellungsverfahren in ein Baugenehmigungsverfahren übergeleitet wurde.

Die im Rahmen der Einvernehmensentscheidung zu beurteilenden gemeindlichen Belange sind nicht berührt (u.a. stellt das Vorhaben keine Abweichung vom Bebauungsplan dar), so dass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht. Die Würdigung hinsichtlich des Grenzabstands obliegt dem Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Auf die Thematik Wohnnutzung/Grenzabstand wird hingewiesen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13

**Nein:** 1

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 4      Bauantrag: Umbau und Nutzungsänderung der bisherigen Kegelbahn zu Tagungs- und Lagerräumen auf Fl.Nr. 1, Würzburger Str. 23, Helmstadt</b>
--

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 11.12.2014, eingegangen am 08.01.2015, wurde die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, den Bereich der bisherigen Kegelbahn zukünftig als Tagungsraum mit Mehrzweckbereich sowie für verschiedene Lagerzwecke zu nutzen und entsprechend umzubauen.

Dem steht seitens der Gemeinde im Rahmen des allgemeinen Einfügungsgebots gem. § 34 BauGB nichts entgegen; die Prüfung der fachplanerischen Aspekte (Be- und Entlüftung, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege etc.) obliegt dem Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 5    Bauantrag: Teilabbruch und Umbau einer Scheune auf Fl.Nr. 68, Frankenstr. 8, Holzkirchhausen**

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 09.12.2014, eingegangen am 11.12.2014, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist im Einzelnen der Abbruch und Neubau der südlichen Gebäudewand sowie der Abbruch des Satteldaches und Neubau eines Pultdaches an der bestehenden Scheune auf Fl.Nr. 68, Frankenstr. 8, von Holzkirchhausen.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 6</b>	<b>Bauantrag: Aufstellung einer Containeranlage und Nutzungsänderung einer Werkstatt zum Lager auf Fl.Nr. 836, Würzburger Str. 58, Helmstadt</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 12.12.2014, eingegangen am 16.12.2014, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen die Nutzungsänderung des nach dem Teilabbruch (siehe Abbruchanzeige/TOP 4 der Sitzung vom 01.09.2014) verbleibenden Werkstattgebäudes für Lagerzwecke. Bauliche Maßnahmen erfolgen nicht, das Gebäude wird als Kalt-Lagerhalle ohne Heizung und ohne Aufenthalts- bzw. Sozialräume vermietet; Der Mieter stellt die erforderlichen Sozial- und Sanitärräume in Containerbauweise als Anbau an der nördlichen Gebäudeseite auf.

Der Standort des Vorhabens liegt im baurechtlichen Außenbereich. Dort sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Vorhaben zulässig, die u.a. aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung nur an diesem Außenbereichsstandort verwirklicht werden können. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, das es sich um Änderung und Ergänzung einer bestehenden Anlage handelt. Im Hinblick auf die Erschließung ist vorgesehen, die gesamte Liegenschaft mittels einer Pumpstation an die gemeindliche Abwasseranlage anzuschließen. Hierzu ist ein separater Bauantrag/Entwässerungsantrag angekündigt.

Insgesamt stehen dem Vorhaben keine gemeindlichen Belange entgegen. Die fachtechnischen Belange (z.B. Brandschutzvorgaben, Arbeitsstättenvorgaben etc.) obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens).

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag vorbehaltlich der noch herzustellenden Abwassererschließung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 7</b>	<b>Bauantrag: Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 675/10, Am Stöckig 10, Holzkirchhausen</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 27.12.2014, eingegangen am 29.12.2014 wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist im Einzelnen der Bau eines Wohnhauses und der Bau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 675/10 von Holzkirchhausen

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen, soll jedoch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren behandelt werden; stattdessen soll wegen der Abweichungen bezüglich der Höheneinstellung

(Wandhöhe/Kniestock/Dachneigung), der Dachfarbe des Hauses sowie der Dachform und der Überschreitung der westlichen, d.h. hinteren Baugrenze der Doppelgarage und der hierfür notwendigen Befreiungen ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Im Bebauungsplan ist eine Wandhöhe von max. 3,50 m, ein Kniestock von max. 0,35 m und eine Dachneigung von 35 – 48 ° vorgegeben. Die Planung enthält demgegenüber zur besseren Ausnutzung des Dachgeschosses eine gesamte Wandhöhe von 4,55 m incl. eines Kniestocks von 1,60 m und ein flacheres Satteldach mit einer Neigung von 25 °. Hinzu kommen eine Abweichung bezüglich der Dachfarbe (anthrazit statt rot oder braun), bezügl. der Dachform der Garage (Flachdach anstelle des nur für Carports vorgesehenen Flachdachs) sowie eine Überschreitung der hinteren Baugrenze (Garage in der nordwestlichen Grundstücksecke zur besseren Ausnutzung des Baugrundstücks). Aufgrund der Grundfläche und der Bauweise des Wohnhauses sind trotz der Überschreitungen hinsichtlich der Höhenmaße die Grundzüge der Planung insgesamt noch eingehalten, sodass die notwendigen Befreiungen für die o.g. Abweichungen vertretbar erscheinen. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der Befreiungen bezüglich der Höheneinstellung (Wandhöhe/Kniestock/Dachneigung), der Dachfarbe des Hauses sowie der Dachform und des Standorts der Garage über der Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 8     Versetzen von Straßenlampen an Baugrundstücken; Anträge betr. Baugrundstück Fl.Nr. 3700/4 Helmstadt und Baugrundstück Fl.Nr. 675/10 Holz- kirchhausen**

### **Sachverhalt:**

Für die o.g. Grundstücke bestehen Bauvorhaben, für die bereits die Baugenehmigung erteilt wurde (Helmstadt Fl.Nr. 3700/4 = Finkenstr. 14) bzw. der Bauantrag in der heutigen Sitzung behandelt wurde (Holzkirchhausen Fl.Nr. 675/10 =Am Stöckig 10).

In beiden Fällen wurde vom jeweiligen Bauherrn beantragt, die vor dem Baugrundstück vorhandene Straßenlampe zu versetzen, da sich diese im Zufahrtsbereich zum geplanten Stellplatz bzw. Doppelgarage befindet.

Diese Situation kann dadurch entstehen, dass die Lampenstandorte im Zuge der Baugebieterschließung entsprechend der allgemeinen Soll-Abstände zur ausreichenden Ausleuchtung festgelegt werden, bevor die späteren Bauvorhaben geplant und verwirklicht werden. Wenn für das Baugebiet im jeweiligen Bebauungsplan für die Garage bzw. den Stellplatz kein genauer Standort festgesetzt, sondern lediglich eine allgemeine Baugrenze vorgegeben ist, kann der tatsächliche Lampenstandort eine Einschränkung für den späteren Bauherrn im Hinblick auf die uneingeschränkte Ausnutzung des bebaubaren Bereichs innerhalb der Baugrenze bedeuten.

Dies trifft für beide Bauvorhaben im Bebauungsplanbereich „Oberholz“ von Helmstadt bzw. „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen zu. Es ist deshalb zu überlegen, inwieweit die Gemeinde dem Wunsch der Bauherren (Antragsschreiben Helmstadt vom 24.11.2014 bzw. Holzkirchhausen vom 18.12.2014) entgegenkommt und eine Versetzung der jeweiligen Lampe durch das Bayernwerk veranlasst.

Die Versetzung durch das Bayernwerk erfolgt nicht kostenfrei, sodass auch über die Frage der Kostentragung entschieden werden müsste. Hierzu wird mitgeteilt, dass im Bebauungsplanbereich „Oberholz“ bereits ein teilweise vergleichbarer Fall besteht, in dem eine beantragte Versetzung eines Oberflurhydranten bzw. eine Umwandlung in einen Unterflurhydranten vorgenommen wurde (dies damals vollständig auf Gemeindegeldern, siehe TOP 7 der öffentl. Sitzung v. 04.02.2013).

Insgesamt erscheint es vertretbar, zugunsten des Bauherrn eine Lampenversetzung vorzunehmen, um diesem für sein Bauvorhaben die uneingeschränkte Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans (hier: bebaubarer Bereich) zu ermöglichen. Da dies jedoch ein Entgegenkommen darstellt, auf das kein Rechtsanspruch des Bauherrn besteht, erscheint es angemessen, hierfür eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bauherrn (z.B. hälftig oder ein Drittel) anzusetzen. Eine diesbezügliche telefonische Auskunft der Bayernwerk AG hat ergeben, dass für das Versetzen einer Straßenlampe mit Kosten in der Größenordnung von ca. 1.000 € (ohne Grabarbeiten) zu rechnen ist. Die Einforderung einer Eigenbeteiligung empfiehlt sich, um Versetzungswünsche aus banalen Gründen (im Badezimmer ist es nachts wegen der Straßenlampe zu hell oder zu dunkel) vorzubeugen. Weiter muss auch beim gewünschten bzw. beantragten neuen Standort gewährleistet sein, dass die Ausleuchtung des betreffenden Bereichs weiterhin die bestehenden Vorgaben einhält. Dies scheint in beiden Fällen gegeben, nachdem eine Versetzung nur um jeweils wenige Meter vorgesehen ist.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, für den Antrag betr. Holzkirchhausen die Versetzung der vorhandenen Straßenlampe vornehmen zu lassen; die Eigenbeteiligung des Antragstellers soll ein Drittel der von der Bayernwerk AG in Rechnung gestellten Kosten betragen. Der Antrag betr. Helmstadt wird zurückgestellt, da dort zusätzlich zur Straßenlampe auch ein Verteilerkasten o.ä. zu versetzen wäre und zunächst die diesbezügliche Kostensituation zu klären ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 2

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 9      Umbau und Sanierung des Kindergartens Helmstadt; Wartungsvertrag für die technischen Anlagen der Lüftungsinstallation</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Im Zuge des Abschlusses der Arbeiten am Kindergarten hat das Ing. Büro Zinßer als beauftragter Fachplaner für die Haustechnik mit Schreiben vom 19.12.2014 einen Wartungsvertrag der Fa. Udo Lermann Technik, Marktheidenfeld, für die technischen Anlagen der Lüftungsinstallation vorgelegt.

Unter der Voraussetzung des Abschlusses dieses Wartungsvertrages gilt eine Gewährleistungsfrist von vier Jahren, die sich ohne diesen Vertrag auf zwei Jahre reduzieren würde. Der Vertrag enthält eine Laufzeit von vier Jahren (parallel zum Gewährleistungszeitraum) und weist Kosten von 728,53 € brutto für ein Wartungsjahr aus. Eine Verlängerung der Laufzeit ist nicht vorgesehen, eine Kündigung somit nicht erforderlich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Ausschöpfung der vollständigen Gewährleistungsfrist den Vertrag abzuschließen. Danach können die entsprechenden Arbeiten ggf. in Eigenleistung durchgeführt werden.

Die Diskussion im Marktgemeinderat ergibt, dass aus dem Vertragsinhalt nicht eindeutig hervorgeht, welche konkreten Leistungen im Rahmen des Vertrages erbracht werden. Marktgemeinderat Fred Wander gibt zudem zu bedenken, dass nach seiner aktuellen Erfahrung als Klärwärter die betreffenden Firmen bei technischen Defekten der Anlagentechnik bereits mehrfach die Behebung im Rahmen der Gewährleistung abgelehnt haben. Das Argument, dass bei Nicht-Abschluss des Wartungsvertrages die Gewährleistung auf zwei Jahre verkürzt wird, ist deshalb für ihn nicht stichhaltig, wenn die Gewährleistung im konkreten Fall dann doch abgelehnt wird.

Im Ergebnis stellt der Marktgemeinderat die Entscheidung deshalb zurück und bittet, zunächst eine Stellungnahme des Projektsteuerers Herrn Guntau einzuholen.

<b>TOP 10    Umbau und Sanierung des Kindergartens Helmstadt; Wartungsvertrag für die technischen Anlagen der Sanitärinstallation</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Zuge des Abschlusses der Arbeiten am Kindergarten hat das Ing. Büro Zinßer als beauftragter Fachplaner für die Haustechnik mit Schreiben vom 16.12.2014 einen Wartungsvertrag der Fa. Hahner & Pöhlmann für die technischen Anlagen der Sanitärinstallation vorgelegt.

Unter der Voraussetzung des Abschlusses dieses Wartungsvertrages gilt eine Gewährleistungsfrist von vier Jahren, die sich ohne diesen Vertrag auf zwei Jahre reduzieren würde. Der Vertrag läuft mit einem Monat Kündigungsfrist jeweils bis zum Jahresende und weist Kosten von 452,80 € brutto für ein Wartungsjahr aus.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Ausschöpfung der vollständigen Gewährleistungsfrist den Vertrag abzuschließen und nach Ablauf der vierjährigen Gewährleistungsfrist, d.h. zum Ende des Jahres 2018 zu kündigen. Danach können die entsprechenden Arbeiten ggf. in Eigenleistung durchgeführt werden.

Unter Verweis auf die Diskussion unter TOP 9 (Wartungsvertrag Lüftung) wird auch hier zunächst um Einholung einer Stellungnahme des Projektsteuerers Herrn Guntau gebeten..

<b>TOP 11    Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
--

<b>TOP 11.1    Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer; Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht</b>
---

**Sachverhalt:**

Mit Rundschreiben-Nr. 52/2014 teilt der Bayerische Gemeindetag mit, dass zwischenzeitlich der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 22.10.2014 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vorgelegt hat, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig sind. Der Gemeindetag geht davon aus, dass unter Umständen bereits im Jahr 2015 mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Für den Fall, dass die Verfassungswidrigkeit festgestellt wird, ist davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht die Weitergeltung für einen gewissen Übergangszeitraum zulassen wird. Für die VGem-Mitgliedsgemeinden besteht derzeit kein akuter Handlungsbedarf. Die Finanzämter erklären aber bereits seit dem Jahr 2012 die Feststellung der Einheitswerte für Grundstücke sowie Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags hinsichtlich der Frage, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens verfassungsgemäß sind, nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO für vorläufig. Aus Sicht des Bay. Gemeindetages ist es nicht erforderlich, diesen Vorläufigkeitsvermerk in den Grundsteuerbescheiden der Kommune zu wiederholen. Im Zweifel würde § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO die Gemeinde zu einer konkreten Anpassung zwingen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

## **TOP 11.2 Ablöse der Baulast am Aufsatz des Kirchturms in Helmstadt; Sachstandsmitteilung**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2014 unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, die Kath. Kirchenstiftung um Vorlage eines sachgerechten Angebotes für die Ablöse einer Baulast am Aufsatz des Kirchturmes in Helmstadt zu bitten.

Mit Schreiben vom 10.11.2014 (Versand 11.11.2014) wurde die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariats Würzburg gebeten, ihre Vorstellungen zu einer zweckgebundenen Ablöse der gemeindlichen Baulast am Aufsatz des Kirchturms mitzuteilen. Damit das Bischöfliche Ordinariat über den Sachstand des Verfahrens „Ablöse Baulast und Investitionskostenzuschuss für den Neubau eines Pfarrheimes“ sich vollumfänglich informieren konnte, wurde dem Schreiben je ein Beschlussbuchauszug über den Tagesordnungspunkt 2 und 3 aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt am 03.11.2014 in der Anlage beigefügt. Die Kath. Kirchenstiftung Helmstadt erhielt einen Abdruck dieses Schreibens.

Nachdem zwischenzeitlich in der Marktgemeinde Anstrengungen unternommen wurden, ein Bürgerbegehren über die Beteiligung und Bezuschussung des Marktes Helmstadt zum Neubau eines Pfarrheimes durchzuführen (s. Ausgabe Main-Post Marktheidenfeld vom 21.11.2014), wurde die vorhandene bereits archivierte Akte „Baulast Aufsatz Kirchturm“ nochmals eingehend überprüft. Daraufhin wurde das Bischöfliche Ordinariat Würzburg mit Schreiben vom 24.11.2014 (Versand 24.11.2014) nochmals um baldige schriftliche Stellungnahme zum Schreiben des Marktes vom 10.11.2014 und einer evtl. möglichen zweckgebundenen Ablöse einer ggf. bestehenden Baulast am Aufsatz des Kirchturms gebeten.

Mit Schreiben vom 18.11.2014 (Versand 25.11.2014 – Eingang 26.11.2014) teilte das Bischöfliche Ordinariat mit, dass der Markt Helmstadt nach Prüfung des Sachverhalts durch die Rechtsabteilung des Ordinariats zu gegebener Zeit eine schriftliche Nachricht erhält.

Am 15.12.2014 ist die Stellungnahme des Bischöflichen Ordinariats vom 09.12.2014 beim Markt Helmstadt eingegangen, welche im Ergebnis festhält, dass eine zweckgebundene Ab-

löse einer Baulast nach den hierfür anzuwendenden kirchenrechtlichen Vorschriften (Art. 2 Ziffer 2 KiStiftO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 BayStG) nicht möglich sei.

Zu dem Hinweis des Marktes Helmstadt (s. Schreiben vom 24.11.2014) auf die evtl. Absenz bzw. das Nichtvorhandensein einer gemeindlichen Baulast am Aufsatz des Kirchturms und den vier weiteren in der Sachverhaltsschilderung zum Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 03.11.2014 festgehaltenen gemeindlichen Vorschlägen zur Unterstützung des kirchlichen Vorhabens erfolgte von Seiten des Bischöflichen Ordinariats keine Stellungnahme.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 11.3 Verwaltungsgemeinschaftsumlage; Bescheid für das Haushaltsjahr 2015**

#### **Sachverhalt:**

Mit Bescheid vom 19.12.2014 teilt die VGem die Verwaltungsumlage und die Investitionsumlage der Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2015 mit.

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 1.203.515 €. Der nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) beläuft sich auf 1.013.208 €. Die Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts belaufen sich auf 138.000 €. Der nicht gedeckte Bedarf hiervon (Umlagesoll) auf 70.000 €.

Die Einwohnerzahl der VGem Mitgliedsgemeinden betrug zum Stichtag 31.12.2013 6.896 Einwohner.

Die Einwohnerzahl des Marktes Helmstadt betrug zum Stichtag 31.12.2013 2.571 Einwohner.

Die Verwaltungsumlage je Einwohner berechnet sich auf 146,9269 €. Daraus errechnet sich eine Umlagesumme von 377.749,10 €.

Die Investitionsumlage je Einwohner berechnet sich auf 10,1508 €. Daraus errechnet sich eine Umlagesumme von 26.097,74 €.

Die Gesamtumlagesumme für den Markt Helmstadt beträgt somit 403.846,84 €.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 11.4 Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt; Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 12.01.2015 legt die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 vor. Dieser wird in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.

### **TOP 11.5 Schulverbandsumlage; Bescheid für das Haushaltsjahr 2015**

#### **Sachverhalt:**

Mit Bescheid vom 23.12.2014 teilt der Schulverband Helmstadt die Verwaltungsumlage und die Investitionsumlage für die Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2015 mit. Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 911.061 €. Der nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) beläuft sich auf 795.361 €. Die Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts belaufen sich auf 38.000 €. Der nicht gedeckte Bedarf hiervon (Umlagesoll) auf 0 €.

Die Schülerzahl der SV - Mitgliedsgemeinden betrug zum Stichtag 01.10.2014 296 Schüler. Die Schülerzahl des Marktes Helmstadt betrug zum Stichtag 01.10.2014 93 Schüler. Der Markt Helmstadt stellt mit ca. 1/3 der Gesamtschülerzahl aus den 5 Schulverbandsgemeinden die höchste Schülerzahl der 5 Schulverbandsgemeinden.

Die Schulverbandsumlage je Schüler berechnet sich auf 2.687,03 €. Daraus errechnet sich eine Umlagesumme für den Markt Helmstadt von 249.893,83 €. Die Investitionsumlage je Einwohner berechnet sich auf 0 €. Daraus errechnet sich eine Umlagesumme von 0 €.

Die Gesamtumlagesumme für den Markt Helmstadt beträgt somit 249.893,83 €.

In der Anlage auch eine schematische Ausarbeitung z.K. u.w.V., die die gerechte Aufteilung der Kosten einschließlich der Kosten für die Schulhausmiete(n) unter den Schulverbandsgemeinden verdeutlicht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Umlagebescheid zur Kenntnis.

#### **TOP 11.6 Schulverband Helmstadt; Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014**

##### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 08.01.2015 legt der Schulverband Helmstadt den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 vor. Dieser wird in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.

#### **TOP 11.7 Steuerfreiheit für die Privatnutzung mobiler Endgeräte für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger**

##### **Sachverhalt:**

Mit Rundschreiben-Nr. 5/2015 vom 13.01.2015 teilt der Bayerische Gemeindetag mit, dass die private Nutzung mobiler Endgeräte wie etwa Tablet-PCs für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger ab dem 01.01.2015 von der Einkommensteuer befreit ist.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **TOP 11.8 Wasserversorgung; Defekt der Pumpe im Brunnen II der Eigenwasserversorgung**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert über einen Defekt der Förderpumpe im Brunnen II der Eigenwasserversorgung. Da die Pumpe des Brunnens I erst vor wenigen Jahren erneuert wurde und der Grundsatzbeschluss zur Aufgabe der Eigenwasserversorgung kurz vor der Umsetzung steht, hat er entschieden, die defekte Pumpe nicht mehr zu erneuern und die Eigenwasserversorgung für die restliche Zeit bis zum Umschluss über den Brunnen I abzudecken. Damit besteht Einverständnis im Marktgemeinderat.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **TOP 11.9 Straßenausbau Bayernstraße - Turnhallenweg: Anliegerversammlung**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert über den Termin der Anliegerversammlung für die Straßenausbaumaßnahme „Bayernstraße – Turnhallenweg“, die am Dienstag, den 27.01.2015 um 19 Uhr im Feuerwehrhaus Helmstadt stattfindet.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

#### **TOP 11.10 Schreiben des Kath. Pfarramtes betr. Neubau Pfarrheim; Sachstandsmitteilung**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert über zwei Schreiben des Kath. Pfarramtes Helmstadt vom Di. 23.12.2014 und Fr. 09.01.2015 und über ein Schreiben der Bürgerinitiative zum Bürgerbegehren „Neubau Pfarrheim Helmstadt“.

Im Schreiben vom 23.12.2014 teilt das Kath. Pfarramt mit Verweis auf die beiden in TOP 11.2 der heutigen Sitzung bekannt gegebenen Schreiben des Bischöflichen Ordinariats mit, dass dieses eine Ablöse der Baulast als stiftungsrechtlich nicht möglich erachtet. Es wird weiter mitgeteilt, dass sich die Kirchenverwaltung Helmstadt dieser Ansicht anschließt und beschlossen hat, die Baulastablösung des Kirchturms nicht weiter zu verfolgen. Aus dem Marktgemeinderat wird diese Haltung bedauert.

Im Schreiben vom Freitag, 09.01.2015, eingegangen am Montag, den 12.01.2015 wird darauf verwiesen, dass mittlerweile eine Bürgerinitiative eine Unterschriftenaktion durchgeführt hat, die sich dafür einsetzt, dass der Markt Helmstadt 30% Zuschuss zum Bau des Pfarrheims gibt.

Weiter werden in dem Schreiben vier Termine im Zeitrahmen bis zum 06.02.2015 angeboten, in denen Gespräche zur Erstellung eines akzeptablen Finanzierungsplans zwischen Vertretern der Kirchenverwaltung, des Bischöflichen Ordinariats, der Bürgerinitiative und dem Markt Helmstadt stattfinden sollen.

In Form eines Wurfzettels ging am Fr. 16.01.2015 beim Vorsitzenden und bei den Mitgliedern des Marktgemeinderats in den privaten Briefkästen ein weiteres Schreiben ein, in dem die Bürgerinitiative für das Bürgerbegehren die Gesprächsangebote des Katholischen Pfarramtes bestärkt und das Schreiben des Katholischen Pfarramtes vom 09.01.2015 in Kopie als Anlage enthält.

Der Vorsitzende erläutert, dass zum einen ein gültiger Marktgemeinderatsbeschluss vom 03.11.2015 besteht, in dem ein Zuschuss von 50.000 € vom Markt Helmstadt angeboten wird, und in dem die Kirchenverwaltung weiter gebeten wird, die Möglichkeit der Ablösung der Baulast am Kirchturm zu prüfen. Stellung genommen wurde zu diesem Marktgemeinderatsbeschluss seitens des Kath. Pfarramtes in Bezug auf die Baulastablösung am Kirchturm, zum Zuschussangebot aus dem Beschluss wurde noch nicht Stellung genommen.

Zweitens hat die Bürgerinitiative am 08.01.2015 durch Übergabe der Unterschriftenlisten im Rathaus offiziell ein Bürgerbegehren eingeleitet.

Zum Ablauf desselben bestehen feste Fristvorgaben, es sollte deshalb jetzt Schritt für Schritt vorgegangen werden.

Da das Bürgerbegehren jetzt in der Rechtsabteilung des Landratsamtes und in der VGem auf Zulässigkeit geprüft wird, und Zulässigkeit oder Unzulässigkeit binnen vier Wochen nach Einreichung festzustellen und durch den Marktgemeinderat zu beschließen ist, sollte diese Prüfung und der notwendige Marktgemeinderatsbeschluss zunächst abgewartet werden.

Sofern das Bürgerbegehren zulässig ist, und falls sich die Bürger in einem anschließenden Bürgerentscheid für die im Bürgerbegehren geforderte 30% Beteiligung des Marktes Helmstadt aussprechen, wird das Ergebnis des Bürgerentscheids den Marktgemeinderatsbeschluss vom 03.11.2014 ersetzen.

Im Schreiben der Bürgerinitiative vom 16.01.2015 wird aufgeführt, dass 462 Bürger sich mit ihrer Unterschrift für die hohe Beteiligung des Marktes Helmstadt an der Finanzierung des Pfarrheims ausgesprochen hätten. Der Vorsitzende verweist darauf, dass das im Umkehrschluss auch heißt, dass über 1.600 wahlberechtigte Bürger die Listen nicht unterschrieben haben.

Angesichts der anstehenden drängenden Pflichtaufgaben des Marktes Helmstadt und den Folgen, die eine 30% Beteiligung auf den Gemeindehaushalt und die Erfüllung der Pflichtaufgaben hätte, sollte Schritt für Schritt vorgegangen werden - und im Falle der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens die Bürger selbst über eine hohe Beteiligung entscheiden. Diese hätten dann auch die Auswirkungen zu tragen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

<b>TOP</b>	<b>Bürgerversammlung am 18.03.2015</b>
<b>11.11</b>	

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Termin für die Bürgerversammlung auf Mittwoch 18.03.2015 um 19.30 Uhr in der Welzbachhalle Holzkirchhausen festgelegt wurde. Dabei soll erstmals nur eine Bürgerversammlung für beide Gemeindeteile stattfinden. Durch die gemeinsame Bürgerversammlung soll insbesondere erreicht werden, dass die Bürger mehr Informationen auch über die Themen des jeweils anderen Gemeindeteils erhalten. Zukünftig sollen die Bürgerversammlungen dann im jährlichen Wechsel in Helmstadt und in Holzkirchhausen stattfinden.

Es wird ein Busfahrdienst eingerichtet, der die Bürger jeweils vor Versammlungsbeginn in den Gemeindeteil bringt, in dem die Bürgerversammlung stattfindet, und von dort nach Ende der Versammlung wieder zurück.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin  
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann  
Schriftführer